

Einschreibungsordnung der Hochschule Rhein-Waal

vom 16.07.2009 (Amtliche Bekanntmachung 03/2009)

in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 25.07.2012 (Amtliche Bekanntmachung 09/2012)

Inhaltsverzeichnis

					meines			
§								

- Voraussetzungen der Einschreibung
- Versagung der Einschreibung
- Verfahren
- \$ 2 \$ 3 \$ 4 \$ 5 Voraussetzungen der Einschreibung für fremdsprachige Studienbewerberinnen/ und Studienbewerber
- Voraussetzungen für die Einschreibung in englischsprachige Studiengänge § 6
- § 7 Mitwirkungspflichten
- § 8 Rückmeldung
- § 9 Beurlaubung
- § 10 Studiengangwechsel
- § 11 Exmatrikulation
- § 12 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 13 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 14 Jungstudierende
- § 15 Datenerhebung und -verarbeitung
- § 16 Schlussvorschriften und Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Durch die Einschreibung als Studierende oder Studierender wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der Hochschule mit allen sich aus dem Hochschulgesetz (HG), der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal, dieser Einschreibungsordnung und anderen Rechtsvorschriften ergebenden Rechten und Pflichten.
- (2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ist einzuschreiben, wenn sie oder er die dafür erforderliche Qualifikation und, sofern erforderlich, die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt (§ 48 Abs. 1 Satz 1 HG NRW).
- (3) Die Einschreibung erfolgt für einen Studiengang oder für mehrere Studiengänge, für den oder für die die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Eine gleichzeitige Einschreibung für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, kann nur erfolgen, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist (§ 48 Abs. 2 HG NRW).
- (4) Die Studienbewerberin oder der -bewerber wird mit der Einschreibung Mitglied der Fakultät, die den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der von der Studienbewerberin oder dem -bewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der -bewerber bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, dem sie oder er angehören will (§ 48 Abs. 3 Satz 1 HG). Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang i. S. des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.
- (5) Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen von internationalen Austauschprogrammen die Einschreibung beantragen oder nachweisen, dass ein Studium an einer ausländischen Hochschule Bestandteil ihres Studiums im Heimatland ist, können ohne Nachweis der Qualifikation nach Absatz 2 und den besonderen Einschreibungsvoraussetzungen befristet eingeschrieben werden, wenn eine Zustimmung der jeweiligen Fakultät vorliegt.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

- (1) Die Qualifikation für ein Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene) oder der Fachhochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. In der beruflichen Bildung Qualifizierte können unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 6 HG und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen zu einem Hochschulstudium zugelassen werden.
- (2) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut; die Note des berufsqualifizierenden Abschlusses muss mindestens 2,5 betragen oder einen ECTS-Grade von A oder B aufweisen. Andere als Abschlüsse deutscher Hochschulen oder nicht mit ECTS-Grade

versehene Abschlüsse werden entsprechend umgerechnet; sollte sich nach Umrechnung eine Note schlechter als 2,5 ergeben, hat Zugang, wer den Nachweis erbringt, zu den zehn Jahrgangsbesten des Studiengangs zu gehören (First Class Degree).

- (3) Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt (§ 49 Abs. 7 Satz 2 HG).
- (4) Abweichend von Abs. 2 kann die jeweilige Prüfungsordnung besondere Voraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudiengangs bestimmen.
- (5) Für Studiengänge, bei denen Zulassungszahlen festgesetzt sind, setzt die Einschreibung den Nachweis über die Zuweisung eines Studienplatzes voraus. Dieser Nachweis ist entbehrlich, wenn die Studienbewerberin oder der -bewerber die Einschreibung unter Einstufung in ein höheres Fachsemester beantragt hat, für das Zulassungszahlen nicht festgesetzt sind, sofern sie oder er die Anerkennung von entsprechenden Studienzeiten im gleichen Studiengang bzw. Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweist. Die notwendigen Feststellungen trifft die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehene Stelle.
- (6) Die Regelungen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen gem. § 49 Abs. 4 HG bleiben unberührt.

§ 3 Versagung der Einschreibung

- (1) Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise zu versagen, wenn
 - a) der Studienbewerber oder die Studienbewerberin in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen worden ist.
 - b) die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.
 - c) eine Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse gem. § 4 Abs. 3 d) nicht vorliegt.
- (2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
 - a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde; vor der Entscheidung soll der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit gegeben werden, nachzuweisen, dass der Versagungsgrund nicht besteht,
 - b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
 - c) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt; Ausnahmen können hinsichtlich des Studierendenschaftsbeitrages in sozialen Härtefällen von der Studierendenschaft bewilligt werden,
 - d) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat.

§ 4 Verfahren

- (1) Einschreibungsanträge für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge müssen für das Sommersemester bis zum 15. Januar und für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines jeden Jahres bei der Hochschule Rhein-Waal eingegangen sein. Die Frist kann von der Hochschule durch Bekanntgabe auf der Homepage verlängert werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen wird durch Rechtsverordnung eine Bewerbungsfrist festgesetzt; der Zulassungsantrag muss innerhalb festgesetzten, nicht verlängerbaren Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) bei der zuständigen Stelle eingegangen sein. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Einschreibungsanträge für das erste Fachsemester sind in elektronischer Form zu stellen. Anträge für die Einschreibung in höhere Fachsemester oder Anträge von Gast- oder Zweithörern, sowie von Studierenden internationaler Austauschprogramme und von Jungstudierenden sind für alle Fachsemester schriftlich zu stellen. Elektronisch gestellte Anträge können auch in elektronischer Form beschieden werden.
- (2) Für den Vollzug der Einschreibung ist in der Regel persönliches Erscheinen erforderlich. Über Ausnahmen in besonders begründeten Fällen (z.B. Krankheit) entscheidet die Hochschule.
- (3) Bei der Einschreibung sind vorzulegen:
 - a) der Zulassungsbescheid,
 - b) der Personalausweis oder Pass,
 - c) ein geeigneter Nachweis über die Zahlung des Semesterbeitrags.
 - d) ein Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die studentische Krankenversicherung,
 - e) 2 Lichtbilder mit dem Namen des Bewerbers auf der Rückseite,
 - f) die folgenden Unterlagen im Original und soweit nicht bereits eingereicht auch in Kopie; Nachweise und Zeugnisse, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, nebst amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache;
 - aa) Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung;
 - bb) im Falle einer vorherigen Einschreibung an einer deutschen Hochschule: Nachweis darüber, dass in dem gewählten Studiengang keine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde [§ 50 Abs. 1 b) HG; Unbedenklichkeitsbescheinigung], dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge;
 - cc) für einen Dualen Studiengang: den Ausbildungsvertrag;
 - dd) für einen berufsbegleitenden Studiengang: Nachweis einer mindestens 20 Wochenstunden umfassenden Berufstätigkeit;
 - ee) für einen Studiengang in englischer Sprache: Nachweis über englische Sprachkenntnisse;
 - ff) Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse der deutschen Sprache für fremdsprachige Studienbewerberinnen und

Studienbewerber für die Einschreibung in einen Studiengang in deutscher Sprache;

- g) ggf. eine Einwilligungserklärung über die Verwendung der personenbezogenen Daten nach der Exmatrikulation zu Alumni-Zwecken;
- h) ggf. Nachweise über die Anrechnung von Studienzeiten durch die Hochschule Rhein-Waal.
- (4) Die Hochschule Rhein-Waal erhebt im Rahmen der Zulassung und Einschreibung folgende Daten:
 - a) Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit.
 - b) Land und Kreis der Heimatanschrift, vollständige Postanschrift, E-Mail-Adresse, Versicherungsnummer der Krankenkasse.
 - c) Hörerstatus, gewählte Studiengänge mit dazugehörigen Studienfächern, Art des Studiums, Form des Studiums, Fachsemester, Hochschulsemester, Zugehörigkeit zur Fakultät.
 - d) Ort/Staat des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung, Art und Datum der Berechtigung zum Hochschulstudium, berufspraktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums, Bezeichnung einer gleichzeitig besuchten weiteren Hochschule und Semester der Einschreibung, Bezeichnung der im vorangehenden Semester besuchten Hochschule, Studiengänge im vorangehenden Semester und bereits abgelegte Prüfungen, Art und Dauer eines Auslandsstudiums, Studienunterbrechungen nach Art und Dauer, das Datum der Einschreibung, zwei Passfotos, die Einwilligung in die Übermittlung von Daten zur Beantragung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz.
- (5) Die oder der eingeschriebene Studierende erhält den Studierendenausweis der Hochschule Rhein-Waal. Der Studierendenausweis kann auch in Form einer multifunktionalen Chipkarte mit Lichtbild ausgegeben werden.

Voraussetzungen der Einschreibung für fremdsprachige Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber für deutschsprachige Studiengänge, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen (§ 49 Abs. 13 Satz 1 HG).
- (2) Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse kann gem. § 2 Nr. 1, 2 und 3 in Verbindung mit § 6 der "Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen" (RO-DT) durch
 - a) die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang",
 - b) den "Test Deutsch als Fremdsprache" TestDaF,
 - c) den "Prüfungsteil Deutsch" der Feststellungprüfung an Studienkollegs

erfolgen.

(3) Die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang" ist bestanden, wenn jeweils 67%-81% in der schriftlichen und mündlichen Prüfung erreicht werden (DSH-2). Der "Test Deutsch als Fremdsprache" ist bestanden, wenn die Prüfung mit einem Testergebnis von mindestens TDN 4 in allen vier Teilprüfungen abgelegt wird. Der im Rahmen der Feststellungsprüfung an Studienkollegs bestandene "Prüfungsteil Deutsch" gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit.

§ 6 Voraussetzungen für die Einschreibung in englischsprachige Studiengänge

Studienbewerberinnen und Studienbewerber für einen englischsprachigen Studiengang müssen entsprechende Englischkenntnisse nachweisen. Das Nähere regeln die jeweiligen Prüfungsordnungen.

§ 7 Mitwirkungspflichten

Die oder der Studierende ist verpflichtet, der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

- a) jede Änderung des Vor- und Familienamens, der Semester- oder Heimatanschrift.
- b) bestandene oder nicht bestandene Prüfungen, deren Ergebnisse für die Fortsetzung des Fachstudiums erheblich sind,
- c) eine nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtige Krankheit.

§ 8 Rückmeldung

- (1) Will der oder die eingeschriebene Studierende ihr oder sein Studium nach Ablauf des Semesters an der Hochschule in demselben Studiengang fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist zurückmelden.
- (2) Die Rückmeldung erfolgt durch den Eingang der Zahlung des für das Rückmeldesemester festgesetzten Semesterbeitrages.
- (3) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend, sofern die oder der Studierende ihre oder seine Mitgliedschaftsrechte künftig in einer anderen Fakultät ausüben will.

§ 9 Beurlaubung

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird.
- (2) Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - a) die Ableistung eines Freiwilligen Ökologischen Jahres oder eines Freiwilligen Sozialen Jahres,
 - b) Krankheit (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - c) Schwangerschaft (bei Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist),
 - d) die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Berufsausbildungsförderungsgesetz,

- e) die Aufnahme eines Studiums an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachenschule, sofern dies nicht in der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung vorgesehen ist,
- f) die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die dem Studienziel dient,
- g) die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern und -partnerinnen oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser oder diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist,
- h) die Verbüßung einer Freiheitsstrafe.
- (3) Die Beurlaubung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Semesters. Eine Beurlaubung über ein Semester hinaus ist nur bei besonders nachzuweisenden Gründen zulässig; sie erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der oder die Studierende das Fortbestehen des Beurlaubungsgrundes für jedes Semester innerhalb der Rückmeldungsfrist unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen erneut nachweist. Während der Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten (§ 10 Abs. 1 Satz 6 HG). Beurlaubte sind nicht berechtigt, Leistungsnachweise, Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen, es sei denn, es handelt sich um den Erwerb von Leistungspunkten oder Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist.
- (4) Dem Antrag auf Beurlaubung sind beizufügen:
 - a) das ausgefüllte Beurlaubungsformular,
 - b) der Nachweis über die Zahlung von zu entrichtenden Gebühren und Beiträgen,
 - c) eine schriftliche Begründung des Antrags unter Beifügung geeigneter Nachweise zur Belegung des Grundes.
- (5) Der Antrag auf Beurlaubung ist mit Ausnahme des Grundes nach Absatz 2 b) und c) bis zum 10.05. für das Sommersemester und bis zum 10.11. für das Wintersemester zu stellen. Eine Beurlaubung für das abgelaufene Semester ist nicht zulässig. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist außer in den Fällen des Absatzes 2 a), b) und c) nicht zulässig.

§ 10 Studiengangwechsel

Der Wechsel des Studienganges bedarf der Zustimmung der Hochschule Rhein Waal. Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen für die erste Einschreibung entsprechend. Der Wechsel des Studienganges ist für das Sommersemester bis zum 10.05. für das Wintersemester bis zum 10.11. zu beantragen.

§ 11 Exmatrikulation

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist spätestens zum Ende des laufenden Semesters, im Falle von Buchstabe b) sofort, zu exmatrikulieren, wenn
 - a) sie oder er dies beantragt,
 - b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,

- in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder sie oder er zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.
- (2) Nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs ist die oder der Studierende zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren, soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert. In einem Masterstudiengang begründet der Antrag auf Verbesserung der Fachnote das Weiterbestehen der Einschreibung.
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn
 - a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung h\u00e4tten f\u00fchren m\u00fcssen oder die zur Versagung der Einschreibung h\u00e4tten f\u00fchren k\u00f6nnen,
 - b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht rückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
 - c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
 - d) ein mehrfacher oder sonstiger schwerwiegender Täuschungsversuch bezogen auf Prüfungsleistungen betreffende Regelungen einer Hochschulprüfungsordnung gemäß § 63 Abs. 5 Satz 6 HG vorliegt,
 - e) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
 - f) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
 - g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.
- (4) Im Falle der Exmatrikulation auf Antrag sind vorzulegen:
 - a) das ausgefüllte Exmatrikulationsformular,
 - b) die Bescheinigung(en) über die Entlastung von Verbindlichkeiten gegenüber Hochschuleinrichtungen bzw. der Nachweis oder die Nachweise über die Einzahlung zu entrichtender Gebühren oder Beiträge,
 - c) der Studierendenausweis sowie evtl. für das laufende Semester bereits ausgehändigte Studienbescheinigungen.
- (5) Bei ordnungsgemäß durchgeführtem Exmatrikulationsverfahren erhält die oder der Studierende einen Nachweis über die Exmatrikulation. Mit der Exmatrikulation erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule. Wird die Exmatrikulation ausgesprochen, weil keine Rückmeldung erfolgt ist, tritt die Wirkung der Exmatrikulation mit dem letzten Tage des Semesters ein, zu dem die oder der Studierende sich eingeschrieben bzw. letztmalig zurückgemeldet hat.

§ 12 Zweithörerinnen und Zweithörer

(1) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen k\u00f6nnen auf Antrag als Zweith\u00f6rer oder Zweith\u00f6rerinnen mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Pr\u00fcfungen zugelassen werden. Die Zulassung von Zweith\u00f6rerinnen und -h\u00f6rern kann von der Hochschule versagt werden, wenn und soweit Einschr\u00e4nkungen

- des Besuchs von Lehrveranstaltungen gem. § 59 HG bestehen. Vor der Entscheidung nach Satz 2 ist die betroffene Fakultät zu hören.
- (2) Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 dieser Einschreibungsordnung als Zweithörerinnen und Zweithörer für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG möglich.
- (3) Zweithörerinnen und Zweithörer werden nicht eingeschrieben, sie werden durch die Zulassung und für die Dauer der Zulassung Angehörige der Hochschule, ohne Mitglieder zu sein. Auf Zweithörerinnen und Zweithörer finden die Vorschriften für die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation sinngemäß Anwendung. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule bekannt gegebenen Fristen zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer sind die Studienbescheinigung der Ersthochschule und der Nachweis über die Zahlung des Zweithörerbeitrags gem. § 1 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Rhein-Waal vorzulegen. Über die Zulassung wird der Zweithörerin oder dem Zweithörer eine Bescheinigung ausgestellt.
- (4) Als Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 werden Studierende von Partnerhochschulen der Hochschule Rhein-Waal, die im Rahmen eines Austauschprogrammes vorübergehend an der Hochschule Rhein-Waal studieren und studienbegleitende Prüfungsleistungen ablegen wollen, für die in den Kooperationsverträgen jeweils vereinbarte Dauer gemäß § 1 eingeschrieben

§ 13 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Personen, die einzelne Lehrveranstaltungen an der Hochschule Rhein-Waal besuchen wollen, können auf Antrag als Gasthörerin oder Gasthörer im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. Der Nachweis der Qualifikation nach § 2 dieser Einschreibungsordnung ist nicht erforderlich.
- (2) Für die Zulassung gemäß Absatz 1 ist die Gasthörergebühr nach § 1 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung von Hochschulabgaben an der Hochschule Rhein-Waal in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.
- (3) § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (4) Gasthörerinnen und Gasthörer sind mit Ausnahme von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an weiterbildenden Master-Studiengängen (§ 62 Absatz 3 HG) nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. Sie können lediglich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erhalten.

§ 14 Jungstudierende

Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende gem. § 48 Abs. 6 HG zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

§ 15 Datenerhebung und -verarbeitung

- (1) Die Hochschule Rhein -Waal erhebt von den Studienbewerberinnen und -bewerbern insbesondere die in § 4 Absatz 4 genannten personenbezogenen Daten, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben benötigt werden. Die Studierenden sind dazu verpflichtet, fehlerhaft oder unvollständig in amtliche Bescheinigungen der Hochschule Rhein-Waal übertragene Daten unverzüglich der Hochschule mitzuteilen.
- (2) Die erhobenen Daten werden durch die Hochschule Rhein-Waal zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben verarbeitet.
- (3) Die von den studienbewerbenden Personen erhobenen Daten werden innerhalb der Hochschule Rhein-Waal weitergegeben, soweit dies für die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist. In diesen Fällen ist der Empfänger zur Verarbeitung der an ihn weitergebenen Daten befugt und für die fristgerechte Sperrung bzw. Löschung verantwortlich.
- (4) Nach einer Exmatrikulation werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden durch die Hochschule Rhein-Waal gespeichert; nach dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder einer Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen im Falle des Nichtbestehens werden die Daten gelöscht.
- (5) Sofern der oder die Studierende eine entsprechende ausdrückliche Einwilligung erteilt, können die folgenden Daten zum Zwecke der Kontaktpflege unbefristet weiter gespeichert und genutzt werden: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Studiengänge und Zeitraum der Zugehörigkeit zur Hochschule Rhein-Waal. Eine Übermittlung dieser Daten ist nur an Fördervereine der Hochschule Rhein-Waal zulässig.

§ 16 Bewerbung von Minderjährigen

Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) im Zusammenhang mit der Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das sechszehnte Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Fassung am 16.08.2012 in Kraft getreten.